

VERTRAULICH
bis zur Feststellung des
schriftlichen Ergebnisses der
letzten nicht öffentlichen
Ausschusssitzung durch
die/den Vorsitzende/n!

Stadt Heidelberg

Federführung:

Dezernat I, Amt für Öffentlichkeitsarbeit

Beteiligung:

Dezernat I, Datenschutzbeauftragte/r

Dezernat I, Personal und Organisationsamt

Dezernat I, Rechtsamt

Dezernat I, Referat des Oberbürgermeisters - Geschäftsstelle Sitzungsdienste

Betreff:

**Einstellen von Videofiles der öffentlichen
Gemeinderats- und Ausschusssitzungen**

Informationsvorlage

Beratungsfolge:

Gremium:	Sitzungstermin:	Behandlung:	Kenntnis genommen:	Handzeichen:
Haupt- und Finanzausschuss	19.09.2012	N	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
Gemeinderat	02.10.2012	Ö	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	

Zusammenfassung der Information:

Der Gemeinderat nimmt die Ausführungen zum Einstellen von Videofiles der öffentlichen Gemeinderats- und Ausschusssitzungen zur Kenntnis.

A. Prüfung der Nachhaltigkeit der Maßnahme in Bezug auf die Ziele des Stadtentwicklungsplanes / der Lokalen Agenda Heidelberg

1. Betroffene Ziele des Stadtentwicklungsplanes

Nummer/n: (Codierung)	+ / - berührt:	Ziel/e:
QU3		Bürger/innenbeteiligung und Diskussionskultur fördern Begründung: Der Zugang zu öffentlichen Sitzungen wird unabhängig von Zeit und Ort ermöglicht.

2. Kritische Abwägung / Erläuterungen zu Zielkonflikten:

keine

B. Begründung:

1. Ausgangslage

In der Vorlage DS 0409/2011/BV vom 29.12.2011 wurde die rechtliche, finanzielle und praktische Situation ausführlich dargestellt. Demnach dürfen Audio- und Video-Aufzeichnungen von Gemeinderatssitzungen, auch wenn diese öffentlich sind, nicht ohne Weiteres durch die Stadt ins Internet gestellt werden. Die Erstellung und Bereitstellung der Aufzeichnungen stellt eine Verarbeitung personenbezogener Daten dar. Die Verarbeitung ist nur zulässig, wenn ihr nicht nur der Gemeinderat als Gremium sondern zugleich jedes dargestellte Gemeinderatsmitglied als Person zustimmt (vgl. § 4 Landesdatenschutzgesetz).

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 09.02.2012 beschlossen, Sitzungen des Gremiums als Audio-Datei auf zu zeichnen und interessierten Bürgerinnen und Bürgern gegen Kostenerstattung in Form einer CD zur Verfügung zu stellen. Gleichzeitig wurde die Verwaltung beauftragt, die nach dem Datenschutzrecht erforderliche persönliche Einwilligung in die Aufzeichnung und Veröffentlichung einzuholen.

2. Persönliche Einverständniserklärungen der Gemeinderäte

Die Stadtverwaltung hat im Zeitraum vom 24.4. bis 13.6.2012 die persönliche Einverständniserklärung bei allen Mitgliedern des Gemeinderates abgefragt. Dabei lehnten 15 Gemeinderäte eine Einwilligung explizit ab. Aus Gründen des Persönlichkeitsschutzes darf die Verwaltung diese 15 Personen nicht benennen.

Auch wenn es theoretisch möglich ist, Wortbeiträge dieser 15 Personen aus den Aufzeichnungen heraus zu schneiden: Die Debatten im Gemeinderat wären damit nicht mehr ansatzweise nachvollziehbar.

Es fehlen damit notwendige Voraussetzungen, um den Gemeinderatsbeschluss zur Aufzeichnung von Audio-Files rechtskonform umsetzen zu können.

3. Stellungnahme des Innenministers und des Landesdatenschutzbeauftragten

Der Innenminister des Landes Baden-Württemberg hat die in der Vorlage vom 29.12.2011 geschilderte Rechtsposition inzwischen in einem Schreiben vom 6. März d.J. an die Stadt Konstanz bestätigt (s. Anlage 1). Demnach ist eine rechtssichere Internetübertragung von Gemeinderatssitzungen „nur unter besonderen Einschränkungen und Vorgaben möglich“. Der Minister verweist auf „bislang nicht abschließend geklärte Fragen bezüglich einer generellen Übertragung von Gemeinderatssitzungen im Internet ohne Zustimmung der Betroffenen“. Eine Initiative, um eine sichere Rechtsgrundlage in diesem Bereich zu schaffen, lehnt der Innenminister ab.

Der Landesbeauftragte für den Datenschutz (LfD) hatte bereits zuvor in einem Schreiben an die Stadt Konstanz Bedenken gegen eine Übertragung angemeldet (s. Anlage 2). Der LfD hatte die Stadt Konstanz gebeten, „von Veröffentlichungen von Sitzungen des Gemeinderates Abstand zu nehmen, bis wir das von der Stadt Konstanz vorgesehene Verfahren datenschutzrechtlich prüfen und bewerten konnten“.

4. Aufzeichnung durch Presse oder Rundfunk

Die Stadt Konstanz hat aufgrund der Einschätzungen des Landesinnenministeriums und des LfD bislang keine Übertragung von Gemeinderatssitzung durch die Stadt beschlossen. Auf absehbare Zeit sei nicht mit einer Übertragung durch die Stadt zu rechnen (Sitzungsvorlage GR 2012-043, 03.05.2012).

Die Stadt Konstanz beschreitet stattdessen einen anderen Weg: Sie setzt darauf, dass Presse- oder Rundfunkeinrichtungen die Dokumentation der Sitzungen leisten. Nach Einschätzung der Stadt Konstanz wäre Medien „eine Übertragung zumindest von Teilen der Sitzungen unter bestimmten Voraussetzungen zu gestatten.“ Hintergrund dieser Einschätzung ist, dass Presse- und Rundfunkeinrichtungen im Unterschied zur Stadtverwaltung nicht an den Einwilligungsvorbehalt der Datenschutzgesetze gebunden sind.

Allerdings bestehen auch für Presse- und Rundfunkeinrichtungen Grenzen bei der Berichterstattung aus Gemeinderatssitzungen. So darf die Sitzung durch die Medienarbeit nicht gestört werden. Insoweit steht der Presse- und Rundfunkfreiheit „das öffentliche Interesse an der – von Wirkungen der Medienöffentlichkeit unbeeinflussten – Funktionsfähigkeit des Gemeinderats“ gegenüber. Nach der jüngsten Rechtsprechung aus dem Saarland aus 2010/11 kommen aus diesem Grund begrenzende Anordnungen zu Standort, Zeit, Dauer und Art der Aufnahmen in Betracht. Auch die Untersagung einer lückenlosen Aufzeichnung wird für zulässig erachtet.

Zudem ist auch bei diesem Ansatz u.a. ein rechtlicher Punkt noch nicht geklärt, der bereits in der Vorlage DS 0409/2011/BV vom 29.12.2011 zur Sitzung des Heidelberger Gemeinderats thematisiert wurde: „Ein Video über die Sitzung führt praktisch zu einer permanenten namentlichen Abstimmung.“

Um eine Entscheidungsgrundlage zur Abwägung der o.g. Interessen zu schaffen, hat die Stadt Freiburg 2011 eine Regelung zu „Drehgenehmigungen und Einstellungen von Debatten des Gemeinderates der Stadt Freiburg in das Internet“ mit dem Ältestenrat abgestimmt. Die Stadt Konstanz hat mit Gemeinderatsbeschluss vom 03.05.2012 diese Regelung für ihre Situation adaptiert (s. Anlage 3). Die Tageszeitung SÜDKURIER hat auf dieser Grundlage Auszüge aus Sitzungen des Konstanzer Gemeinderates übertragen. Aber auch gegenüber dieser Lösung hat der LfD Bedenken angemeldet.

5. Stellungnahme der Datenschutzbeauftragten der Stadt Heidelberg

In der Vorlage DS 0409/2011/BV vom 29.12.2011 wurden die datenschutzrechtlichen Aspekte einer Direktübertragung von öffentlichen Gemeinderats- und Ausschusssitzungen im Internet ausführlich aufgezeigt. Diese Bewertung hat nach wie vor Gültigkeit.

Die Dienststelle des Landesbeauftragten für den Datenschutz hat auf telefonische Anfrage erklärt, dass aufgrund der sich abzeichnenden großen Bedeutung dieses Themas, losgelöst vom konkreten Fall „Konstanz“, vom LfD eine Grundsatzentscheidung angestrebt wird. Hierfür erfolgt eine Abstimmung mit den übrigen Datenschutzbeauftragten der Länder. Nach detaillierter Darstellung der Position der Datenschutzbehörden soll zudem die Rechtsauffassung des Innenministeriums Baden-Württemberg erfragt werden.

Die Beendigung des Abstimmungsprozesses ist noch nicht abzusehen. Ein Termin für die endgültige rechtliche Einschätzung der Videoübertragung von Gemeinderatssitzungen konnte daher von der Behörde des LfD nicht genannt werden.

In Konstanz werden die Internet-Übertragungen von einem Dritten, der SÜDKURIER GmbH, angeboten und nur einzelne Beratungspunkte von überwiegend öffentlichem Interesse veröffentlicht.

Die Stadt Konstanz und das Medienhaus wollen mit dem neuen Veröffentlichungsverfahren den Bedenken des LfD zum Livestreaming Rechnung tragen. Der SÜDKURIER führt auf seiner Internetseite aus: „So sind im Bild lediglich die gewählten Stadträte sowie die Bürgermeister zu sehen. Die Kameras werden so aufgestellt, dass Zuschauer nicht im Bild erscheinen. Überdies wird auf die Übertragung von Punkten, bei denen Persönlichkeitsrechte von Nichtmitgliedern des Rats betroffen sind, verzichtet.“

Der LfD sieht auch bei diesem Verfahren seine grundsätzlichen datenschutzrechtlichen Bedenken nicht ausgeräumt. Eine abschließende Bewertung steht noch aus.

6. Ausblick

Die Verwaltung hat als Grundlage zur weiteren Diskussion im Gemeinderat die Freiburger und Konstanzer Regelung beigefügt (s. Anlage). Vor einer Beschlussfassung durch den Gemeinderat empfiehlt die Verwaltung, angesichts der o. g. Bedenken des LfD zunächst die Einschätzung des Datenschutzbeauftragten am Beispiel der Stadt Konstanz ab zu warten.

gezeichnet

Dr. Eckart Würzner

Anlagen zur Drucksache:

Nummer:	Bezeichnung
A 01	Schreiben des Innenministers
A 02	Schreiben des Landesbeauftragten für Datenschutz
A 03	Regelungen der Städte Freiburg und Konstanz